

Bewertungsausschuss
für die zahnärztlichen Leistungen

Der Bewertungsausschuss für die zahnärztlichen Leistungen fasst in Umsetzung der Neufassung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gem. § 26 Abs. 1 Satz 2 SGB V) vom 17. Januar 2019 folgenden

Beschluss:

I. In den Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wird folgende neue Gebührennummer FU 1 aufgenommen:

- | | | |
|------|---|----|
| FU 1 | Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat, jeweils eine | 27 |
| | a) Früherkennungsuntersuchung vom 6. bis zum vollendeten 9. Lebensmonat | |
| | b) Früherkennungsuntersuchung vom 10. bis zum vollendeten 20. Lebensmonat | |
| | c) Früherkennungsuntersuchung vom 21. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat | |
| | 1. Der Abstand zwischen zwei Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens vier Monate. | |
| | 2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen: | |
| | - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle) | |
| | - Erhebung der Anamnese zum Ernährungsverhalten (insb. zum Nuckelflaschengebrauch) sowie zum Zahnpflegeverhalten durch die Betreuungspersonen, Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem | |

Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke auch mittels Nuckelflasche sowie durch verbesserte Mundhygiene, Aufklärung der Betreuungspersonen über die Ätiologie oraler Erkrankungen

- Erhebung der Anamnese zu Fluoridierungsmaßnahmen und -empfehlungen sowie Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel (fluoridhaltige Zahnpaste, fluoridiertes Speisesalz u. ä.)
- 3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.
- 4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 1 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.
- 5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.

II. In den Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wird folgende neue Gebührennummer FU Pr aufgenommen:

FU Pr Praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind 10

- 1. Eine Leistung nach Nr. FU Pr ist nur im Zusammenhang mit einer Leistung nach Nr. FU 1 abrechenbar.

2. Die Abrechnung der Leistung nach Nr. FU Pr setzt die Einzelunterweisung voraus.

III. Die Gebührennummer FU wird in die Gebührennummer FU 2 überführt und wie folgt gefasst:

FU 2 Zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat 25

1. In dem Zeitraum vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat erfolgen drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen. Der Abstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen beträgt mindestens zwölf Monate.
2. Die Früherkennungsuntersuchungen umfassen folgende Leistungen:
 - Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung (Inspektion der Mundhöhle)
 - Einschätzung des Kariesrisikos anhand des dmft-Index
 - Ernährungs- und Mundhygieneberatung der Betreuungspersonen mit dem Ziel der Keimzahlsenkung durch verringerten Konsum zuckerhaltiger Speisen und Getränke und verbesserte Mundhygiene
 - Empfehlung geeigneter Fluoridierungsmittel zur Schmelzhärtung (fluoridiertes Speisesalz, fluoridhaltige Zahnpaste u. ä.) und ggf. Abgabe oder Verordnung von Fluorid-Tabletten
3. Neben einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 2 kann eine Leistung nach Nr. 01 in demselben Kalender-

halbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann die Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Früherkennungsuntersuchung abgerechnet werden.

4. Im Zusammenhang mit einer Früherkennungsuntersuchung nach Nr. FU 2 kann eine Leistung nach Nr. Ä 1 nicht abgerechnet werden.
5. Die Abrechnung von Früherkennungsuntersuchungen setzt die Einzeluntersuchung bzw. -unterweisung voraus.
6. Der Abstand zwischen einer Leistung nach Nr. FU 1 und einer Leistung nach Nr. FU 2 beträgt mindestens vier Monate.

IV. In den Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wird folgende neue Gebührennummer FLA aufgenommen:

FLA	Fluoridlackanwendung zur Zahnschmelzhärtung	14
-----	---	----

1. Die Leistung nach Nr. FLA kann bei Versicherten vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat abgerechnet werden. Sie umfasst die Anwendung von Fluoridlack zur Zahnschmelzhärtung einschließlich der Beseitigung von sichtbaren weichen Zahnbelägen und der relativen Trockenlegung der Zähne.
2. Die Leistung nach Nr. FLA kann zweimal je Kalenderhalbjahr abgerechnet werden.

V. Im Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen wird die Gebührennummer IP 4 wie folgt gefasst:

IP 4 Lokale Fluoridierung der Zähne 12

Die Nr. IP 4 umfasst folgende Leistungen:

Die lokale Fluoridierung zur Zahnschmelzhärtung mit Lack, Gel o. ä. einschließlich der Beseitigung von weichen Zahnbelägen und der Trockenlegung der Zähne.

1. Das Entfernen harter Zahnbeläge ist nach Nr. 107 abzurechnen.
2. Eine Leistung nach Nr. IP 4 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.
3. Bei Versicherten mit hohem Kariesrisiko kann ab dem 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres die Nr. IP 4 je Kalenderhalbjahr zweimal abgerechnet werden.

VI. Folgeänderungen in den Gebührennummern 174 a, 174 b und 01 des Bewertungsmaßstabs:

Die Abrechnungsbestimmung Nr. 2 der Gebührennummern 174 a und 174 b wird in Satz 2 wie folgt gefasst:

„Neben den Leistungen nach Nrn. 174 a und 174 b können am selben Tag erbrachte Leistungen nach Nrn. IP 1, IP 2, FU 1 und FU 2 nicht abgerechnet werden.“

Die Abrechnungsbestimmung Nr. 2 der Gebührennummer 01 wird in den Sätzen 2 und 3 wie folgt gefasst:

„Eine Leistung nach Nr. 01 kann neben einer Leistung nach Nr. FU 1 oder Nr. FU 2 in demselben Kalenderhalbjahr nicht abgerechnet werden. Im folgenden Kalenderhalbjahr kann eine Leistung nach Nr. 01 frühestens vier Monate nach Erbringung der Nr. FU 1 oder der Nr. FU 2 abgerechnet werden.“

VII. Der Beschluss tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Gründe

Allgemeines:

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 die Neufassung der Richtlinien des Bundesausschusses der Zahnärzte und Krankenkassen über die Früherkennungsuntersuchungen auf Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten (zahnärztliche Früherkennung gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 SGB V) beschlossen. Die Neufassung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft. Durch die vorgenommenen Änderungen stehen nun erstmals Leistungen zur zahnmedizinischen Prävention bei Kleinkindern vom 6. bis zum 33. Lebensmonat zur Verfügung.

Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses werden diese Änderungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (BEMA) umgesetzt. Auf Grundlage der in der Richtlinie begründeten leistungsrechtlichen Ansprüche werden die entsprechenden abrechenbaren vertragszahnärztlichen Leistungen geschaffen.

Die neuen Leistungen sollen synchron mit der Richtlinie des G-BA am 01. Juli 2019 in Kraft treten.

Zu Ziffer I:

Die in § 4 der Richtlinie eingeführten drei Früherkennungsuntersuchungen vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat werden als BEMA-Nr. FU 1 abgebildet. Die Früherkennungsuntersuchungen werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Erbringungszeiträume alphanumerisch in die Ziffern a bis c untergliedert, sodass jede der drei Früherkennungsuntersuchungen als eigenständige Gebührennummer abrechenbar ist (FU 1 a, FU 1 b, FU 1 c). Jede Früherkennungsuntersuchung wird mit 27 Punkten bewertet.

Mit der Abrechnungsbestimmung Ziffer 1 wird sichergestellt, dass die Früherkennungsuntersuchungen auch im Rahmen des Übergangs von einem Erbringungszeitraum in den nächsten sinnvoll verteilt sind und ein Mindestabstand von vier Monaten eingehalten wird.

Der Inhalt der Früherkennungsuntersuchungen wird auf Grundlage des § 5 der Richtlinie in der Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 abgebildet. Diese Systematik wird gewählt, weil die Leistungsinhalte gleichermaßen für alle Früherkennungsuntersuchungen nach den Ziffern a bis c gelten. Nicht Bestandteil der BEMA-Nr. FU 1 ist die in § 5 der Richtlinie aufgeführte praktische Anleitung der Betreuungspersonen; für diese Leistung wird eine eigenständige Leistungsnummer FU Pr geschaffen.

Zu Ziffer II:

Die praktische Anleitung der Betreuungspersonen zur Mundhygiene beim Kind erhält die BEMA-Nr. FU Pr und wird mit 10 Punkten bewertet. Hintergrund für die Ausgliederung dieser Leistung aus der BEMA-Nr. FU 1 ist, dass die praktische Anleitung zwar im Zusammenhang mit der Beratung der Betreuungspersonen erfolgt, diese aber nicht in jedem Fall notwendiger Weise ergänzt (vgl. § 5 lit. c der Richtlinie: „soweit erforderlich“).

Mit der Abrechnungsbestimmung Ziffer 1 wird der zwingende Zusammenhang mit den Früherkennungsuntersuchungen nach BEMA-Nr. FU 1 hergestellt.

Zu Ziffer III:

Die bisherige BEMA-Nr. FU für die zahnärztliche Früherkennungsuntersuchung eines Kindes vom 30. bis zum 72. Lebensmonat erhält die BEMA-Nr. FU 2. Entsprechend dem Abschnitt C der Richtlinie finden die drei Früherkennungsuntersuchungen künftig im Anschluss an die Untersuchungen nach BEMA-Nr. FU 1 ab dem 34. Lebensmonat statt.

Die Abrechnungsbestimmung Ziffer 4 der Nr. FU wird aufgehoben. Durch Einführung der BEMA-Nr. FLA wird eine eigenständige Leistungsnummer für die Fluoridierung bei Kindern in der Altersgruppe vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat und damit bis zum 6. Lebensjahr geschaffen.

Mit der Abrechnungsbestimmung Ziffer 6 wird sichergestellt, dass der Mindestabstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen im Übergangszeitraum von der FU 1 auf die FU 2 vier Monate beträgt. Der Mindestabstand zwischen den Früherkennungsuntersuchungen nach Nr. FU 2 beträgt – wie bereits nach altem Recht – zwölf Monate.

Zu Ziffer IV:

Die Anwendung von Fluoridlack bei Kindern vom 6. bis zum vollendeten 33. Lebensmonat bzw. vom 34. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat gemäß der Richtlinie wird in der neuen BEMA-Nr. FLA abgebildet. Die Leistung wird mit 14 Punkten bewertet.

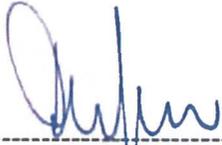
Zu Ziffer V:

In BEMA-Nr. IP 4 wird die Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 aufgehoben. Nach dieser Bestimmung konnte eine Leistung nach Nr. IP 4, die grds. nur für Versicherte im Alter von 6 bis 17 Jahren abgerechnet werden kann, bei vorzeitigem Durchbruch der 6-Jahrmolaren auch bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgerechnet werden. Durch Einführung der BEMA-Nr. FLA wird eine eigenständige Leistungsnummer für die Fluoridierung bei Kindern in der Altersgruppe vom 6. bis zum vollendeten 72. Lebensmonat und damit bis zum 6. Lebensjahr geschaffen. Durch die Streichung der Abrechnungsbestimmung Ziffer 2 der BEMA-Nr. IP 4 wird nunmehr eine trennscharfe Abgrenzung der Anwendungsbereiche zwischen den BEMA-Nrn. FLA und IP 4 erreicht.

Zu Ziffer VI:

Durch die Neuschaffung der BEMA-Nrn. FU 1 und FU 2 werden klarstellende Folgeänderungen in den BEMA-Nrn. 01 und 174 erforderlich.

Köln, Berlin 13.05.2019



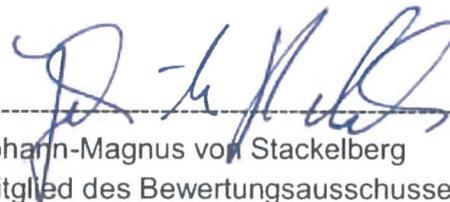
Dr. Wolfgang Eber
Mitglied des Bewertungsausschusses



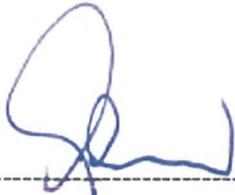
Dr. Doris Pfeiffer
Mitglied des Bewertungsausschusses



ZA Martin Hendges
Mitglied des Bewertungsausschusses



Johann-Magnus von Stackelberg
Mitglied des Bewertungsausschusses



Dr. Karl-Georg Pochhammer
Mitglied des Bewertungsausschusses



Gernot Kiefer
Mitglied des Bewertungsausschusses